

Externes vorläufiges Ergebnisprotokoll

**der 93. Konferenz der
Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen
für Arbeit und Soziales der Länder**

am 01. und 02. Dezember 2016 in Lübeck



© Sonja Paar

Vorsitz:

Kristin Alheit
Ministerin
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Reinhard Meyer
Minister
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Technologie

Geschäftsstelle:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
 asmk2016@sozmi.landsh.de

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

Tagesordnung

Stand: 2. Dezember 2016

TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung
TOP 2	Genehmigung des Protokolls der 92. ASMK am 18./19. November 2015 in Erfurt
TOP 3	Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)
TOP 4	Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit
4.1	Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
4.2	Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit
4.3	Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
4.4	Bericht der Bundesagentur für Arbeit
TOP 5	Sozialrecht, Sozialversicherung, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen, Kriegsopferversorgung
5.1	Akzeptanz und Nutzung von neuen Technologien in der Pflege steigern Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> , Thüringen TOP 4.1 der ACK Grüne Liste
5.2	Versicherungsrechtliche Beurteilung freiberuflich tätiger Pflegekräfte Antragsteller: Hamburg, Saarland, <u>Schleswig-Holstein</u> TOP 4.2 der ACK
5.3	Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege Antragsteller: Berlin, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> TOP 4.3 der ACK
5.4	Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung - Entwurf der gemeinsamen Empfehlungen der ASMK, der JFMK und der KMK zu „Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, <u>Schleswig-Holstein</u> TOP 4.4 der ACK

5.5	<p>Unterbringungsähnliche Maßnahmen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung</p> <p>Antragsteller: <u>Bayern</u></p> <p>TOP 4.5 der ACK Grüne Liste</p>
5.6	<p>Zugriffsrechte der Länder im Statistik-Portal der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund</p> <p>Antragsteller: Berlin, <u>Rheinland-Pfalz</u></p> <p>TOP 4.6 der ACK Grüne Liste</p>
5.7	<p>Reform des Sozialen Entschädigungsrechts</p> <p>Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Schleswig-Holstein</u>, Thüringen</p> <p>TOP 4.7, TOP 4.8 der ACK</p>
5.8	<p>Reformbedarf des Berufskrankheitenrechts</p> <p>Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 4.9 der ACK Grüne Liste</p>
5.9	<p>Zugang zur Berufsunfähigkeitsversicherung erleichtern</p> <p>Antragsteller: <u>Hamburg</u>, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt</p> <p>TOP 4.10 der ACK</p>
TOP 6	Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz
6.1	<p>Arbeit 4.0</p> <p>Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u>, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.1 der ACK</p>
6.2	<p>Qualifizierung 4.0</p> <p>Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.2 der ACK</p>
6.3	<p>Arbeiten 4.0 - Zukunft der Arbeit - Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung</p> <p>Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, <u>Saarland</u>, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.3 der ACK</p>
6.4	<p>Arbeitsschutz 4.0</p> <p>Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u>, Thüringen</p> <p>TOP 5.4 der ACK</p>

6.5	<p>Arbeit 4.0 - Faire Arbeits- und Entlohnungsregelungen beim Crowdfunding</p> <p>Antragsteller: <u>Berlin</u>, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein</p> <p>TOP 5.6 der ACK</p>
6.6	<p>Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen</p> <p>Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u>, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen</p> <p>TOP 5.9, TOP 5.10 und TOP 5.11 der ACK</p>
6.7	<p>Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Stipendienprogramm des Bundes</p> <p>Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u>, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.13 der ACK Grüne Liste</p>
6.8	<p>Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 Abs. 2 SGB II um die AZR-Nummer</p> <p>Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, <u>Hessen</u>, Sachsen</p> <p>TOP 5.15 der ACK Grüne Liste</p>
6.9	<p>Umsetzung der Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III</p> <p>Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, <u>Sachsen</u>, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.17 der ACK Grüne Liste</p>
6.10	<p>Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit verstärken – Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) nutzen</p> <p>Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, <u>Thüringen</u></p> <p>TOP 5.18 der ACK</p>
6.11	<p>Übertragung von Betriebsdaten der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitsschutzbehörden der Länder</p> <p>Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.19 der ACK Grüne Liste</p>
6.12	<p>Arbeitsmarktvorsorge-Check</p> <p>Antragsteller: <u>Hamburg</u></p> <p>TOP 5.20 der ACK</p>
6.13	<p>Zugang zu geförderter Ausbildung für 25- bis 35-jährige ermöglichen</p> <p>Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u>, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.21 der ACK Grüne Liste</p>

6.14	<p>Geschlechtsspezifische Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt verringern – prekäre Beschäftigung von Frauen eingrenzen</p> <p>Antragsteller: Brandenburg, <u>Thüringen</u></p> <p>TOP 5.22 der ACK; wurde zurückgezogen</p>
6.15	<p>Situation von Alleinerziehenden am Arbeitsmarkt verbessern</p> <p>Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u>, Thüringen</p> <p>TOP 5.23 der ACK Grüne Liste</p>
6.16	<p>Fehlbuchungen im SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II zu Lasten der kommunalen Träger - Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die Rückerstattungsansprüche der kommunalen Träger durch das BMAS</p> <p>Antragsteller: Bremen, <u>Hamburg</u></p> <p>TOP 5.24 der ACK Grüne Liste</p>
6.17	<p>Sicherung der Zukunft der Arbeitsmedizin</p> <p>Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, <u>Hamburg</u>, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.26 der ACK Grüne Liste</p>
6.18	<p>Personalausstattung für Marktüberwachungsaufgaben bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik</p> <p>Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, <u>Hamburg</u>, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.27 der ACK Grüne Liste</p>
6.19	<p>Personalbemessung in gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 SGB II (Jobcenter)</p> <p>Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u>, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>TOP 5.29 der ACK Grüne Liste</p>
6.20	<p>Ausbildungspartnerschaften in der dualen Ausbildung stärken</p> <p>Antragsteller: <u>Brandenburg</u></p> <p>TOP 5.30 der ACK Grüne Liste</p>
TOP 7	Europäische Arbeits- und Sozialpolitik
7.1	<p>EU-Strukturfondspolitik - Aktuelle Herausforderungen bei der Abwicklung der operationellen Programme und Zukunft nach 2020</p> <p>Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u>, Thüringen</p> <p>TOP 6.1 der ACK Grüne Liste</p>

7.2	Einrichtung von Beratungsstellen für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> , Thüringen TOP 6.2 der ACK Grüne Liste
TOP 8	Verschiedenes

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Tagesordnung wird in vorliegender Fassung beschlossen.

Vorläufige Niederschrift

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 2

**Genehmigung des Protokolls der 92. ASMK
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Das Ergebnisprotokoll der 92. ASMK am 18. und 19. November 2015 in Erfurt, welches allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 3

Grüne Liste

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK:

TOP 5.1 Akzeptanz und Nutzung von neuen Technologien in der Pflege steigern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 5.5 Unterbringungsähnliche Maßnahmen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Antragsteller: Bayern

TOP 5.6 Zugriffsrechte der Länder im Statistik-Portal der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund

Antragsteller: Berlin, Rheinland-Pfalz

TOP 5.8 Reformbedarf des Berufskrankheitenrechts

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 6.7 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Stipendienprogramm des Bundes

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 6.8 Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 Abs. 2 SGB II um die AZR-Nummer

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen

TOP 6.9 Umsetzung der Assistierten Ausbildung nach § 130 SGB III

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 6.11 Übertragung von Betriebsdaten der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitsschutzbehörden der Länder

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 6.13 Zugang zu geförderter Ausbildung für 25- bis 35-jährige ermöglichen

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 6.15 Situation von Alleinerziehenden am Arbeitsmarkt verbessern

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 6.16 Fehlbuchungen im SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II zu Lasten der kommunalen Träger - Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die Rückerstattungsansprüche der kommunalen Träger durch das BMAS

Antragsteller: Bremen, Hamburg

TOP 6.17 Sicherung der Zukunft der Arbeitsmedizin

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 6.18 Personalausstattung für Marktüberwachungsaufgaben bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 6.19 Personalbemessung in gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II (Jobcenter)

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 6.20 Ausbildungspartnerschaften in der dualen Ausbildung stärken

Antragsteller: Brandenburg

TOP 7.1 EU-Strukturfondspolitik - Aktuelle Herausforderungen bei der Abwicklung der operationellen Programme und Zukunft nach 2020

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 7.2 Einrichtung von Beratungsstellen für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Vorläufige Niederschrift

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.1

Akzeptanz und Nutzung von neuen Technologien in der Pflege steigern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der digitale Wandel alle Lebensbereiche betrifft und zukünftig auch die familiäre und professionelle Pflege älterer Menschen deutlich beeinflussen wird. Die z. B. durch Ambient Assisted Living (AAL), Smart Home, technikgestützte Kommunikation oder den Einsatz von Robotern geschaffenen Unterstützungsmöglichkeiten tragen bereits heute dazu bei, dass ältere Menschen mit Pflegebedarf weitestgehend selbständig in ihrer eigenen Häuslichkeit verbleiben und am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Darüber hinaus können durch technische Unterstützung die körperlichen Belastungen der Pflegenden verringert werden.

Davon unbenommen bleibt, dass auch zukünftig die zwischenmenschliche Begegnung und Wertschätzung Wesensmerkmal der Pflege bleiben und neue Technologien die personenbezogene Betreuung nicht ersetzen können.

Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden technischen Möglichkeiten und den Anforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben, muss es ein vordringliches Ziel sein, eine breite ethische und fachliche Meinungsbildung zu den Möglichkeiten und Grenzen neuer Technologien in der Pflege älterer Menschen zu initiieren und die Entwicklung neuer Technologien mit dem erforderlichen Einstellungs- und Wertewandel zu koppeln.

TOP 5.1

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in ihren Forschungsschwerpunkten neben der Entwicklung technischer Assistenzsysteme mit gleicher Stringenz den evidenzbasierten Nachweis ihres Nutzens, ethische Fragestellungen, die Akzeptanzsteigerung und die nutzerorientierte Einführung neuer Technologien in privaten und professionellen Pflegesettings zu verfolgen.

Es ist zu prüfen, inwieweit technische Assistenzsysteme und Produkte, die geeignet sind, körperliche Einschränkungen auszugleichen, die Selbständigkeit in Alltagsverrichtungen zu erhalten, oder pflegende Angehörige entlasten, neu in den Leistungskatalog der Pflegeversicherung bzw. in das Hilfs- und Pflegehilfsmittelverzeichnis aufzunehmen sind.

Gleichzeitig sind die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Berufsselbstverständnis der Pflege und die Konsequenzen aus dem Einsatz technischer Assistenzsysteme auf die gesamte professionelle pflegerische Organisation zu untersuchen.

Hierbei sagen die Länder ihre Unterstützung zu.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.2

Versicherungsrechtliche Beurteilung freiberuflich tätiger Pflegekräfte

Antragsteller: Hamburg, Saarland, Schleswig-
Holstein

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die durch Artikel 2 des beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vorgenommene Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Einfügung eines § 611a BGB mit Begriffsbestimmungen zum „Arbeitsvertrag“ und „Arbeitnehmer“ unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes).

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Notwendigkeit, auch im Sozialversicherungsrecht die gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung und selbständigen Tätigkeit (§§ 7 ff. SGB IV) in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu überarbeiten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob insbesondere für den Pflegebereich durch klarstellende Anpassungen (auch unter einer Wertung des § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit weiter verbessert werden kann. Dabei ist es Ziel, Scheinselbständigkeit und das Unterlaufen von Arbeitnehmerschutzrechten zu vermeiden.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.3

Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege

Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) begrüßt ausdrücklich den Beschluss der 89. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege.

Die ASMK bittet darüber hinaus die Innenministerkonferenz zu prüfen, inwieweit es umsetzbar ist, dass sowohl bei der Polizei als auch bei den Landeskriminalämtern Ermittlerinnen und Ermittler mit der Spezifik Betrug im Gesundheits- und Pflegebereich eingesetzt werden.
2. Die ASMK begrüßt, dass der Bund im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Dritten Pflegestärkungsgesetz erste zielführende Schritte zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege unternommen hat.
3. Die ASMK entspricht der Bitte der GMK in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Vorschriften der Hilfe zur Pflege im SGB XII mit dem Ziel zu prüfen, den Trägern der Hilfe zur Pflege die gleichen Prüf- und Informationsaustauschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wie den Kranken- und Pflegekassen im SGB V und SGB XI. Darüber hinaus bittet die ASMK das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden.
4. Die ASMK bittet die GMK in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu prüfen, ob und welche rechtlichen Bedingungen geschaffen werden müssten, um für ambulante Pflegedienste und alternative Versorgungsformen wie zum Beispiel ambulant betreute Wohngemeinschaften einschließlich Intensivpflege ähnliche Prüfungsrechte wie bei

TOP 5.3

den stationären Versorgungsformen zu erreichen. Dabei sind die Häuslichkeit der zu pflegenden Menschen und die Unverletzlichkeit der Wohnung zwingend zu achten.

Vorläufige Niederschrift

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.4

Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung

Entwurf der gemeinsamen Empfehlungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) zu „Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz erachtet die Gemeinsamen Empfehlungen „Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ als ersten Schritt, im Interesse schulischer Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen die Schnittstelle zwischen Schule und Sozialhilfe wirksamer zu gestalten. Dessen ungeachtet schließt die Verpflichtung zur Gewährleistung eines integrativen Schulsystems nach Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nach Auffassung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ein, Schulen so zu stärken, dass Schülerinnen und Schüler in stärkerem Maße unabhängig von sozialen Hilfen Bildungsziele erreichen können. Vor diesem Hintergrund stimmt die Arbeits- und Sozialministerkonferenz den Gemeinsamen Empfehlungen zu.
2. Das Vorsitzland Schleswig-Holstein wird gebeten, die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) über diesen Beschluss zu unterricht-

ten und die Arbeitsgruppe zu bitten, die Empfehlungen im Lichte der anstehenden Gesetzgebungsvorhaben (BTHG, SGB VIII) weiter zu konkretisieren.

Protokollnotiz von Bayern, Hessen und Sachsen:

Bayern, Hessen und Sachsen erachten die Gemeinsamen Empfehlungen als ersten Schritt, im Interesse schulischer Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen die Schnittstelle zwischen Schule und Sozial- und Jugendhilfe klarer zu gestalten.

Aus Sicht Bayerns, Hessens und Sachsens ist es jedoch erforderlich, vor einer Entscheidung hierüber das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz und dessen Auswirkungen abzuwarten, da Änderungen notwendig werden können.

Eine Beschlussfassung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls verfrüht.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.5

Unterbringungsähnliche Maßnahmen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Antragsteller: Bayern

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob für Fälle, in denen in einer stationären Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchgeführt werden, ein richterlicher Genehmigungsvorbehalt der Maßnahmen als letztes Mittel eingeführt werden sollte.

Die ASMK bittet das Vorsitzland, die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) über diesen Beschluss zu informieren.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.6

**Zugriffsrechte der Länder im Statistik-Portal der
Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund**

Antragsteller: Berlin, Rheinland-Pfalz

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten sowohl das ASMK-Vorsitzland als auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), gegenüber der DRV Bund darauf hinzuwirken, dass für die Länderministerien im Statistikportal der DRV die gleichen Zugriffsrechte eingerichtet werden wie für das BMAS.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.7

Reform des Sozialen Entschädigungsrechts

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworten die Absicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung beschriebene Neuordnung des Rechts der Sozialen Entschädigung noch in dieser Legislaturperiode so weit wie möglich abzuschließen. Die bislang bekannt gewordenen Überlegungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Neuordnung durch Integration in das Sozialgesetzbuch enthalten Elemente, die im Hinblick auf das Bemühen um ein zeitgemäßes, schlankeres und anwenderfreundlicheres Regelwerk Anerkennung verdienen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts nicht zu einer Schlechterstellung der Berechtigten führen darf. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, die Berechtigten des Sozialen Entschädigungsrechts nicht durch den Verzicht auf Pauschalierungen oder durch die Einführung neuer Vorleistungsverpflichtungen zu belasten. Die Leistungen der sog. Heil- und Krankenbehandlung sowie die einkommensabhängigen und einkommensunabhängigen Leistungen für Berechtigte des Sozialen Entschädigungsrechts, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen sollten mit dem Ziel einer Vereinfachung beispielsweise von unterschiedlichen Anrechnungsvorschriften oder der Zusammenarbeit mit den Regelleistungsträgern überprüft werden. Doppelstrukturen – wie sie zum Beispiel durch die Einführung einer professionellen Opferbegleitung entsprechend der bislang bekannt gewordenen Überlegungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neben den in den Ländern in den letzten Jahren aufgebauten Angeboten entstehen würden – sind zu vermeiden. Zudem ist im Zuge der Neuordnung des sozialen Entschädigungsrechts die dringend

TOP 5.7

erforderliche Gesetzesgrundlage für die Entschädigung von Opfern psychischer Gewalt zu schaffen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre Bereitschaft, gemeinsam mit dem Bund an der Neuordnung des Rechts der Sozialen Entschädigung weiterzuarbeiten. Nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellt das bevorstehende Ende der laufenden Legislaturperiode für alle Beteiligten keinen Hinderungsgrund dar, das Vorhaben im Sinne eines bestmöglichen Ergebnisses weiter voranzubringen. Der gemeinsame Wille und das gemeinsame Ziel, das soziale Entschädigungsrecht dauerhaft auf die Zukunft auszurichten, tragen auch darüber hinaus.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.8

Reform des Berufskrankheitenrechts

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre zuletzt in der 91. ASMK 2014 an das BMAS gerichtete Forderung, eine Reform des Berufskrankheitenrechts einzuleiten.

Im Rahmen der Reform des Berufskrankheitenrechts bitten sie das BMAS

1. die Regelung des Unterlassungszwangs zu prüfen, insbesondere inwieweit das mit dem Unterlassungszwang verfolgte Ziel, Bagatellerkrankungen aus der Berufskrankheitenliste auszuschließen, besser über vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat präzisierte und konkret bezeichnete Berufskrankheiten erreicht werden kann. Vor allem aber sollten präventive Maßnahmen zum Arbeitsschutz zur Vorbeugung von Berufskrankheiten und zur gezielten Rehabilitation verstärkt werden.
2. die Entscheidungsfindung des „Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten“ in Form einer direkten gesetzlichen Regelung, vergleichbar dem Krankenversicherungsrecht oder aber entsprechend der Vorgehensweise im Bereich der Versorgungsmedizin, durch eine Verordnungsermächtigung transparent zu machen und dessen fachliche Unabhängigkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist eine bessere personelle Ausstattung erforderlich. Zudem sollte ein sozialpolitischer Ausschuss unter Beteiligung der Länder die Arbeit des „Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten“ begleiten.

3. darauf hinzuwirken, dass die Forschung zu den Berufskrankheiten ausgebaut wird. Allerdings dürfen die Forschung und die dafür erforderlichen Mittel nicht auf die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung beschränkt bleiben. Deutlich stärker als bisher sollte die Forschung vom „Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten“ beim Bundesarbeitsministerium gefördert werden. Dieser sollte mit eigenen Finanzmitteln ausgestattet werden, die es ihm ermöglichen, unabhängig von bestehenden Strukturen auch eigenständige Forschungsprojekte zu initiieren.
4. eine Härtefallregelung im Sinne von mehr Einzelgerechtigkeit einzuführen für die Fälle seltener Gefährdungen oder zu kleiner Personengruppen, bei denen Studien zur Verdichtung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse fehlen.
5. darauf hinzuwirken, dass neue Berufskrankheiten vor Aufnahme in die Berufskrankheiten-Liste präzise definiert und bestehende Berufskrankheiten konkretisiert werden. Soweit wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, sollte eine Dosis-Wirkungs-Beziehung festgelegt werden.
6. § 6 (Rückwirkung) der Berufskrankheiten-Verordnung neu zu fassen. Eine Berufskrankheit sollte unabhängig vom Zeitpunkt ihres erstmaligen Auftretens anerkannt werden. Die Rentenzahlung sollte der im Sozialrecht üblichen Rückwirkung von vier Jahren unterliegen.
7. zu prüfen, inwieweit in Fällen, in denen Unterlagen in Betrieben nicht oder nicht mehr verfügbar sind und Betroffene deshalb in Beweisnot geraten, die Anforderungen an die Beweisführung bezüglich der schädigenden Einwirkung, zum Beispiel durch Glaubhaftmachung, erleichtert werden können.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.9

Zugang zur Berufsunfähigkeitsversicherung erleichtern

Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Ansicht, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung für berufstätige Menschen eine der wichtigsten Versicherungen ist. Sie nehmen deshalb mit Sorge zur Kenntnis, dass in der Praxis vielen Berufstätigen – und insbesondere solchen, die auf einen entsprechenden Versicherungsschutz am dringendsten angewiesen sind – der Zugang zu einer effektiven Absicherung ihres Erwerbseinkommens bislang verwehrt bleibt.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung um Prüfung, ob ein gesetzlicher Regulierungsbedarf besteht, um die Verbreitung der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhöhen und den Zugang zu ihr für alle, die sich absichern wollen, zu verbessern. Nach Einschätzung der Arbeits- und Sozialministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder könnten hierfür neben der Formulierung von gesetzlichen Standards für die Berufsunfähigkeitsversicherung auch Vorgaben für die Bildung der Versichertenkollektive in Betracht gezogen werden, um so einen besseren Risikoausgleich zwischen verschiedenen Berufsgruppen zu ermöglichen. Auch sollte ein gesetzlicher Mindestversicherungsschutz und die Rückkehr zu einem gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutz geprüft werden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS, zur nächsten ASMK über das bis dahin entsprechend Veranlasste zu berichten bzw. eine Stellungnahme zu diesem Beschluss abzugeben.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.1

Arbeit 4.0

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen den vom Bundesministerium für Arbeit breit angelegten Diskussionsprozess zum Thema Arbeit 4.0. Die Länder haben sich intensiv an diesem Prozess beteiligt und gehen davon aus, dass der begonnene Austausch von Bund und Ländern über die Entwicklung und Folgen der Digitalisierung der Arbeitswelt vertieft fortgesetzt wird. Sie weisen darauf hin, dass die Veränderungen der Lebens- und Arbeitswelt nicht nur arbeitspolitische Aspekte im engeren Sinne, wie etwa das Arbeitsrecht oder die Arbeitsbedingungen betreffen, sondern Auswirkungen auf eine Vielzahl gesellschaftlich relevanter Themenfelder haben. Diese liegen zum Teil in der Kompetenz und im Handlungsbereich der Länder und der Sozialpartner, etwa im Themenfeld Bildung, Weiterbildung, Qualifizierung, im Bereich des Arbeitsschutzes und bei der Ausgestaltung des Verhältnisses von Beruf- und Privatleben.
2. Die Digitalisierung betrifft nicht nur Industriezweige, in denen überwiegend männliche Beschäftigte tätig sind, sondern vor allem auch Branchen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind (z. B. im Dienstleistungssektor). Eine fortschreitend digitale Lebens- und Arbeitswelt eröffnet dabei nicht nur neue Chancen für Gleichstellung zwischen den Geschlechtern, sondern auch für Integration und Inklusion. Bund und Länder sollten in der Ausgestaltung der Arbeitswelt von morgen die Vielfältigkeit des Erwerbspersonenpotenzials so nutzen, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt und zu mehr Chancengleichheit beiträgt.

3. Bund und Länder sind gleichermaßen gefragt, die Zukunft der Arbeit in einer digitalisierten Welt zu gestalten. Die Länder werden sich daher intensiv in die Diskussion der im Weißbuch der Bundesregierung beschriebenen Themenfelder und Maßnahmen einbringen. Sie sprechen sich für ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern aus.
4. Nationale Regelungen ergänzen und konkretisieren in einer digitalen und damit zunehmend ortsungebundenen Arbeitswelt internationale Rahmenbedingungen. Deswegen bedarf es darüberhinausgehend auf europäischer und supranationaler Ebene Vereinbarungen über Mindeststandards, z. B. im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht oder in Bezug auf ILO-Arbeits- und Sozialstandards in einer digitalisierten Arbeitswelt.
5. Die Länder setzen folgende Schwerpunkte bei der weiteren Gestaltung von Arbeit 4.0: Wesentliche Voraussetzung für Innovationen und eine hohe Erwerbsbeteiligung in der Arbeitswelt von morgen sind digitale Kompetenzen. Präventiv ausgestaltete Bildungsangebote auf allen Bildungsebenen sind notwendig, um den frühzeitigen und kontinuierlichen Erwerb digitaler Kompetenzen zu erreichen. Weil Bildung der Schlüssel für die Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft ist, muss der Zugang zu und die Ausgestaltung von Aus- und Weiterbildungsangeboten im Fokus der Diskussion 4.0“ liegen.

Die Digitalisierung der Arbeitswelt wird sich auf die Arbeitsqualität, die Arbeitsinhalte und -strukturen sowie die damit verbundenen Voraussetzungen zum Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten auswirken. Entsprechend der Schutzziele und des Vorsorgeprinzips des Arbeitsschutzes sind bei der Gestaltung der Arbeitswelt 4.0 die Kriterien menschengerechter Arbeitsgestaltung anzuwenden beziehungsweise zu konkretisieren oder anzupassen.

Die im Zuge der Digitalisierung entstehenden neuen Arbeitsformen sowie deren Einfluss auf Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe und Arbeitsverfahren haben nicht nur jetzt und in Zukunft allgemein erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbeziehungen, sondern stellen auch die Sozialpartnerschaft zwischen den Tarifvertragsparteien sowie die betriebliche und unternehmensbezogene Mitbestimmung vor neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund muss es das Ziel sein, für alle Beschäftigten ein angemessenes soziales Schutzniveau sicherzustellen.

Der Erfolg der Sozialen Marktwirtschaft ist auf die Leistung der arbeitenden Menschen und auf unternehmerisches Engagement zurückzuführen. Zentrale Eckpfeiler dieses Erfolgs sind Sozialpartnerschaft, Mitbestimmung und Tarifautonomie. Die betriebliche Mitbestimmung, die Unternehmensmitbestimmung und die Rechte der Tarifvertragsparteien sind an die sich verändernde Arbeitswelt so anzupassen, dass die Gestaltungschancen der Sozialpartner bestmöglich genutzt werden können. Es gilt daher, insbesondere auf der betrieblichen Ebene geeignete Strategien zu finden, um Sozialpartner und sozialpart-

nerschaftliche Lösungen zu stärken. Eine stärkere Flexibilisierung auf der betrieblichen Ebene kann nur dort gelingen, wenn sie im Betrieb oder im Unternehmen mitgetragen wird und ein Ausgleich der Interessen stattfindet.

Protokollnotiz der A-Länder:

Für die A-Länder sind nach der Veröffentlichung des Weißbuches der Beschäftigtendatenschutz, das individuelle und kollektive Arbeitsvertragsrecht und weitere ausgewählte Themen besonders wichtig.

Vorläufige Niederschrift

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.2

Qualifizierung 4.0

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Mit der Digitalisierung der Arbeitswelt steht das Berufsbildungs- und Beschäftigungssystem vor einer besonderen Herausforderung. Die Digitalisierung betrifft nicht nur größere, international agierende Unternehmen, sondern erfasst die betrieblichen Produktions-, Fertigungs- und Dienstleistungsprozesse ganzheitlich und führt zu innovativen Vernetzungsformen aller Unternehmensgrößen. Erwartet werden neue Arbeitsanforderungen sowie eine Neugestaltung der Arbeitsorganisation, die zu deutlichen Veränderungen in den Tätigkeits- und Qualifikationsprofilen der Arbeits- und Fachkräfte führen. Das Erfordernis digitaler Kompetenzen hält immer mehr Einzug in den betrieblichen Arbeitsalltag und wirkt sich auf die Gestaltung zukunftsfähiger Berufsqualifikationen aus. Mit den digitalen Veränderungsprozessen gehen auch neue Rahmenbedingungen in der Weiterbildung einher (Qualifizierung 4.0). Denn in einem fortlaufenden technologisch getriebenen Wandel, stehen die Beschäftigten vor der Aufgabe in immer kürzeren Abständen sich neues Wissen anzueignen und damit umzugehen. Hinzukommt, dass durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeiten die Auffrischung erworbener Qualifikationen und das Weiterlernen bzw. sogar das Neulernen notwendiger wird.

Grundsätzlich ist es Aufgabe und bewährte Praxis der Arbeitgeber, im Rahmen von Aus- und Weiterbildung für anforderungsadäquate Qualifikationen ihrer Beschäftigten zu sorgen.

Vorausschauende Personalpolitik setzt Kenntnis der wirtschaftlichen, technologischen und demografischen Rahmenbedingungen voraus. Für die notwendige Antizipation und Aufmerk-

samkeit hinsichtlich erwartbarer zukünftiger Entwicklungen sorgen Verbände Wissenschaft, Verwaltung und Politik.

Mit einer Qualifizierung 4.0 können die Beschäftigungsfähigkeit und beruflichen Wahlmöglichkeiten von Beschäftigten einerseits sowie die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen andererseits gesichert werden. Um die Bedingungen einer Qualifizierung 4.0 – als konzeptionelles Dach einer modernen Aus- und Weiterbildung für die digitale Gesellschaft - zu schaffen, fordert die ASMK

1. die Bundesregierung auf, eine Evaluation existierender Weiterbildungsberatungsangebote vorzunehmen, mit dem Ziel:
 - unter Berücksichtigung erfolgreicher, bestehender Angebote, Kompetenzträger für die berufsbezogene Bildungsberatung aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln, um ein flächendeckendes, unabhängiges und für jeden zugängliches Beratungsangebot zu schaffen;
 - die berufsbezogene Bildungsberatung durch vielfältige Zugangswege und Beratungsformen (Online, Persönlich, Telefon, aufsuchend) besser den individuellen oder organisatorischen Bedürfnissen von Ratsuchenden (Personen und/oder Betriebe) anzupassen;
 - im Rahmen der Beratung mehr Transparenz über vorhandene Freistellungs- und Finanzierungsmöglichkeiten von Weiterbildung für Individuen und Betriebe herzustellen;
 - Rahmenbedingungen für das Weiterbildungspersonal und die Professionalisierung der weiterbildenden Lehrkräfte in Richtung qualitative Beratung und Lernprozessbegleitung zu verbessern.
2. die Bundesregierung auf, eine Evaluation der Finanzierungsmöglichkeiten für die berufliche Weiterbildung vorzunehmen mit dem Ziel:
 - bestehende Finanzierungsmöglichkeiten und -strukturen einer Qualitätskontrolle zu unterziehen und inhaltliche und/oder strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren;
 - zu prüfen, ob und wie die Weiterbildungsförderung für Arbeitslose, Beschäftigte, Freiberufler und Selbständige unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen transparenter, flexibler und wirkungsvoller gestaltet werden kann, ohne dabei die Bedürfnisse der besonders unterstützungsbedürftigen Personengruppen zu vernachlässigen.
3. Kompetenzanforderungen für den digitalen Wandel in der Aus- und Weiterbildung in enger Abstimmung mit einschlägigen Expertinnen und Experten sowie den Sozialpartnern

und Wirtschaftsverbänden zu definieren sowie ihre Anerkennung und Integration in Aus- und Weiterbildungsordnungen zu befördern. Dazu sind

- fachliche Kompetenzen und Kenntnisse sowie überfachliche Schlüsselkompetenzen zu definieren, um die Herausforderungen der digitalen Arbeitswelt zu bewältigen;
 - die Nutzung und Anerkennung digitaler Methoden/ Lernformen, fachlicher Kompetenzen/ Kenntnisse sowie überfachlicher Schlüsselkompetenzen durch die zuständigen Stellen sicherzustellen, um die arbeitsmarktliche Verwertbarkeit zu sichern
 - Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen zusammen mit Sozialpartnern und Wirtschaftsverbänden entsprechend der Anforderungen an Digitalisierung weiterzuentwickeln und zu modernisieren;
 - Anerkannte Zusatzqualifikationen zu konzipieren, um dem digitalen Lernen in unterschiedlichen Zusammenhängen gerecht zu werden;
 - Teilqualifikationen sowie Kompetenzfeststellungsverfahren bei den zuständigen Stellen zur Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen zu optimieren und zu institutionalisieren.
4. Zur Initiierung, Begleitung und Förderung der Umsetzung der o.g. Vorschläge wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Expertengremium einzurichten, dem die für Arbeit und Bildung zuständigen Bundesministerien, einschlägige Institutionen wie die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesinstitut für Berufsbildung, die Länder und die Sozialpartner mit ihren einschlägigen Gremien sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis angehören.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.3

Arbeiten 4.0 – Zukunft der Arbeit – Sozialpartnerschaft und Mitbestimmung

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der wirtschaftliche und soziale Erfolg der Bundesrepublik Deutschland auf die Leistung der arbeitenden Menschen und auf unternehmerisches Engagement in einer Sozialen Marktwirtschaft zurückzuführen ist. Zentrale Eckpfeiler dieses Erfolgs sind Sozialpartnerschaft, Mitbestimmung und Tarifautonomie, die sich in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs ebenso wie in Krisenzeiten als belastbar und zukunftssichernd erwiesen haben.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass die Digitalisierung in der Arbeitswelt nicht nur auf die Arbeitsbeziehungen allgemein erhebliche Auswirkungen hat und zukünftig haben wird, sondern auch die Sozialpartnerschaft zwischen den Tarifvertragsparteien sowie die betriebliche und unternehmensbezogene Mitbestimmung vor neue Herausforderungen stellt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung in der Arbeitswelt die Notwendigkeit, die Instrumente der betrieblichen und unternehmensbezogenen Mitbestimmung zu überprüfen und weiterzuentwickeln sowie die Sozialpartnerschaft zu stärken.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales deshalb um Vorschläge, wie diese Ziele erreicht werden können und welche Klarstellungen oder sonstigen Ergänzungen im Betriebsverfassungsgesetz und in unternehmensmitbestimmungsrechtlichen Regelungen erforderlich sind.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen in diesem Zusammenhang Prüf- und Regelungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen:
 - 5.1 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist angesichts der im Zuge der Digitalisierung in der Arbeitswelt entstandenen neuen Arbeitsformen, bei denen oft nicht eindeutig feststellbar ist, welcher Beschäftigungsstatus – Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, selbstständig, arbeitnehmerähnlich oder sonstiges – vorliegt und die nicht oder zumindest nicht eindeutig den betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff i.S. des § 5 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz erfüllen, aufgefordert zu prüfen, wie diese in den Wertschöpfungsprozess eines Betriebes/Unternehmens eingebundenen Personen von den betrieblichen Vertretungsgremien erfasst werden können bzw. gleichwertige Vertretungsstrukturen für diese Beschäftigten geschaffen werden können. Hierzu sollte der Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes dahingehend erweitert werden, dass künftig sämtliche an der Verfolgung des Betriebszwecks beteiligten Personen einschließlich arbeitnehmerähnlicher Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind, von den betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen erfasst werden.

Um eine effektive Vertretung der Beschäftigten durch die erhöhten Anforderungen der Digitalisierung zu gewährleisten, ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, auch zu prüfen, ob die derzeit bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse zu erweitern sind. Dies betrifft insbesondere die Befugnis, durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abweichende Regelungen vorzunehmen, um die Bildung von Betriebsräten zu erleichtern, das Wahlverfahren zu vereinfachen und auszuweiten sowie die Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten sachgerechter zu ermöglichen.
 - 5.2 Die Aufzählung der als Betriebsänderung geltenden Maßnahmen in § 111 Satz 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist um den Tatbestand der „grundlegenden Änderung der Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe und Arbeitsverfahren“ zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist der Schwellenwert von 300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in § 111 Satz 2 BetrVG als Voraussetzung für die Befugnis des Betriebsrats, zu seiner Unterstützung einen Berater hinzuzuziehen, zu streichen

und stattdessen der Unterstützungsanspruch bedarfsbezogen auszugestalten. Ferner ist ein Unterlassungsanspruch des Betriebsrates für diejenigen Fälle gesetzlich zu normieren, in denen eine Betriebsänderung umgesetzt wird, ohne dass der Unternehmer das in § 111 Satz 1 BetrVG geregelte Mitwirkungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt hat.

- 5.3 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist aufgefordert, zu evaluieren, ob die geltenden Regelungen über die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern aufgrund der durch die Digitalisierung von Arbeitsprozessen für die Betriebsratsarbeit steigenden Anforderungen noch sachgerecht oder gegebenenfalls zu erweitern sind.
- 5.4 Die in § 92 Absatz 1 BetrVG normierte Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers über die Personalplanung gegenüber dem Betriebsrat ist um eine regelmäßige Vorlage der Personalplanung zu erweitern.
- 5.5 Das in § 92 Absatz 2 BetrVG normierte Vorschlagsrecht des Betriebsrats für die Einführung einer Personalplanung und ihre Durchführung ist dahingehend zu erweitern, dass der Arbeitgeber die Vorschläge mit dem Betriebsrat zu beraten hat. Hält der Arbeitgeber die Vorschläge des Betriebsrats für ungeeignet, hat er dies zu begründen; in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt die Begründung schriftlich.
- 5.6 Der Betriebsrat ist in die Lage zu versetzen, den Prozess der sich im Rahmen der Digitalisierung verändernden Qualifikationsanforderungen angemessen zu begleiten. Deshalb ist zu prüfen, ob die bestehenden Beteiligungsrechte sowohl des Betriebsrates als auch des Gesamt- und Konzernbetriebsrats ausreichend sind. Dies gilt insbesondere für Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarfe in bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen.
- 5.7 Das in § 97 Absatz 2 BetrVG normierte Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung in den Fällen, in denen der Arbeitgeber Maßnahmen geplant oder durchgeführt hat, die dazu führen, dass sich die Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ändert und ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichen, ist dahingehend zu ändern, dass das Mitbestimmungsrecht bereits einsetzt, wenn diese Maßnahmen Auswirkungen auf aktuelle oder zukünftige Qualifikationserfordernisse der Beschäftigten haben können.
- 5.8 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist aufgefordert, zu prüfen, welche niederschweligen Beratungsstrukturen und -angebote für Personen geschaffen werden können, die für einen Arbeitgeber tätig sind sowie für arbeitnehmerähnli-

che Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind und die keinen oder nur einen erschwerten Zugang zu betrieblicher Interessenvertretung haben.

- 5.9 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist aufgefordert, zu prüfen, wie die Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung insbesondere im Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz - MitbestG), im Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG) und im Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz - SEBG) weiterentwickelt werden können, um die Rechte der Arbeitnehmervertretung mit Blick auf die europäische Gesetzgebung zu supranationalen Rechtsformen und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Niederlassungsfreiheit sowie auch hinsichtlich der durch die Digitalisierung in der Arbeitswelt zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Unternehmen und des damit verbundenen Anstiegs ortsungebundener Arbeit in ihrem Bestand zu schützen und zu stärken.
- 5.10 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist aufgefordert, zu prüfen, ob und inwieweit eine Aufgabenerweiterung um Digitalisierungstatbestände im Europäischen Betriebsrätegesetz (EBRG) unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Betriebsräterichtlinie 2009/38/EG möglich und sachgerecht ist. Hierzu sollte geprüft werden, inwieweit die jährliche Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens nach § 29 EBRG sowie der Auskunftsanspruch einer Arbeitnehmervertretung auf die für die Aufnahme von Verhandlungen zur Bildung eines Europäischen Betriebsrats erforderlichen Informationen nach § 5 EBRG um Themen der Digitalisierung ergänzt werden können.
6. Da die Digitalisierung in der Arbeitswelt die einzelnen Branchen in unterschiedlicher Weise und Intensität betrifft, ist aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder zu prüfen, ob im Zuge der Digitalisierung neu zu erlassende oder zu ändernde arbeitsrechtliche Regelungen tarifdispositiv auszugestalten sind, wobei jedoch sicherzustellen ist, dass Abweichungen zu Lasten der Beschäftigten nicht ohne angemessene Kompensation vereinbart werden können.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.4

Arbeitsschutz 4.0

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

Die Digitalisierung der Arbeitswelt ist ein Zukunftsthema, das die gesellschaftliche Debatte – nicht zuletzt aufgrund des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführten Dialogprozesses vom Grünbuch „Arbeiten 4.0“ zum Weißbuch „Arbeiten 4.0“ – erreicht hat. Hierbei zeigt sich, dass der Wandel der Arbeitswelt mit einer intensiveren digitalen Durchdringung zu einer zunehmend bestimmenden Größe der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsbedingungen wird.

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass – ähnlich wie bei der „Humanisierung der Arbeit“ in den 70er und 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts – eine breit angelegte Debatte zwischen Sozialpartnern, Wissenschaft, Sozialversicherungen, Staat und weiteren interessierten Institutionen erforderlich ist, um einen gesellschaftlichen Konsens zu Stellenwert und Qualität von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unter den geänderten Rahmenbedingungen herzustellen. Kernelemente dieses Konsenses müssen die menschengerechte Gestaltung der Arbeit in einer digitalen Welt sowie die Sicherung und Förderung von Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit der Erwerbstätigen sein. Darüber hinaus sind die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts so anzupassen und zu modernisieren, dass der Schutz der Gesundheit und die Mitwirkung der Beschäftigten auch bei neuen Arbeitsformen und Arbeitsverhältnissen gewährleistet bleiben. Insbesondere die Ausschüsse nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 ArbSchG sind gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu beauftragen, vor dem Hintergrund der mit der zunehmenden Digitalisie-

nung und Virtualisierung von Arbeitsprozessen verbundenen Flexibilisierung der Arbeitsgestaltung, eine systematische Sammlung gesicherter arbeitswissenschaftlicher und arbeitsmedizinischer Erkenntnisse insbesondere zu Arbeitszeit, Ruhezeit, Ruhepausen, zum Arbeitsrhythmus und zur Gestaltung der Erreichbarkeit und der Arbeitsumgebung zu erstellen und die systematische Fortschreibung zu gewährleisten. Das BMAS ist gefordert durch eine Neuausrichtung und Bündelung dieser Beratungsstrukturen dafür Sorge zu tragen, dass ein ganzheitliches und kohärentes Regelwerk geschaffen sowie gesicherte arbeitsmedizinische und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden. Regelwerk und Erkenntnisse müssen den dynamischen Anforderungen einer sich wandelnden Arbeitswelt genügen.

Eine auf der Grundlage dieser Regeln und Erkenntnisse menschengerecht gestaltete Arbeit ist darüber hinaus auch eine Voraussetzung für innovative und zukunftsfähige Unternehmen. Betriebe, insbesondere KMU, Verwaltungen und andere Organisationen sind deshalb bei der praktischen Umsetzung zu unterstützen. Die „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ (INQA) mit ihren Fördermöglichkeiten und Umsetzungsnetzwerken ist besonders geeignet betriebliche Gestaltungslösungen und modellhafte Praxisbeispiele zu entwickeln und zu verbreiten. Das Ziel einer menschengerechten Gestaltung der digitalen Arbeitswelt ist deshalb ausdrücklich in dem Selbstverständnis und der Aufgabenbeschreibung von INQA zu verankern.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten weiterhin folgende Handlungsfelder und Themen für prioritär:

- a) Die Digitalisierung der Arbeitsprozesse in der Produktion wie im Dienstleistungsbereich führt zu einer zunehmenden Verlagerung von (Teil-)Schritten der Leistungserstellung in den außerbetrieblichen Bereich. Die dort jeweils mit der Leistungserbringung beauftragten Erwerbstätigen unterliegen dann u.U. nur noch teilweise oder gar nicht mehr dem Schutz des geltenden Arbeitsschutzrechts. Dies betrifft in erster Linie Beschäftigte in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, Solo-Selbständige, Menschen mit mobilen Arbeitsplätzen und die sogenannten Crowdworker. Um den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die Beschäftigungsfähigkeit dieser Erwerbstätigen zu erhalten, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes zu erweitern. Auch sind die Regelungen zu den Maßnahmen für eine wirksame Arbeitsschutzorganisation so zusammenzufassen und zu vereinheitlichen, dass ein gleiches Arbeitsschutzniveau unabhängig von der jeweiligen Tätigkeitsart gewährleistet ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Arbeitsschutzes für alle klar erkennbar ist.

Digitalisierung und Virtualisierung aller Lebensbereiche, vor allem der Arbeitswelt, kennen keine nationalstaatlichen Grenzen. Vielmehr sind sie Treiber einer weiteren, vertieften Globalisierung. Nationale Vorschriften alleine reichen in einer digitalen und damit auch internationalen Arbeitswelt allerdings nicht mehr aus, um wirksam Sicherheit

TOP 6.4

und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn auch auf EU-Ebene und darüber hinaus auf internationaler Ebene Vereinbarungen über Mindeststandards, insbesondere ILO-Arbeits- und Sozialstandards, getroffen werden. Das BMAS ist gefordert hier initiativ zu werden.

- b) In den letzten Jahren haben die psychische Belastung bei der Arbeit und ihre Folgen teilweise dramatisch zugenommen. Nach den Auswertungen verschiedener europäischer und nationaler Erhebungen gehört arbeitsbedingter Stress zu den wesentlichen gesundheitsgefährdenden Ursachen in der Arbeitswelt. Zu den Arbeitsbedingungsfaktoren, durch die sich Beschäftigte besonders belastet fühlen, gehören ganz überwiegend psychische Faktoren wie Multitasking, starker Termin- und Leistungsdruck, Überforderung durch Arbeitsmenge und hohe Verantwortung sowie ständige Arbeitsunterbrechungen. Psychische Belastung entsteht insbesondere durch unzureichend definierte Arbeitsaufgaben, eine nicht angemessene Gestaltung der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, durch ungünstige Arbeitsumgebungsbedingungen und Defizite in den sozialen Beziehungen. Das Thema der psychischen Belastung in der Arbeitswelt muss deshalb bei der Ausgestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in einer digitalisierten und flexibilisierten Arbeitswelt eine deutlich stärkere Rolle spielen.

Derzeit wird das Thema intensiv in einem Arbeitsprogramm „Schutz der psychischen Gesundheit“ im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) vorangebracht. Das Ziel „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen“ ist zwingend auch in der nächsten GDA-Periode 2019 bis 2024 weiter zu verfolgen.

Eine aktuelle wissenschaftliche Standortbestimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat den Einfluss der psychischen Faktoren bei der Arbeit für die Gesundheit bestätigt. Diese Ergebnisse sowie die Handlungsoptionen zum Umgang mit psychischer Belastung bei der Arbeit müssen aufgegriffen und in praktische und handhabbare Maßnahmen und Instrumente umgesetzt werden, die der Komplexität der Belastungen und ihrer Auswirkungen gerecht werden.

In diesem Kontext ist auch die Diskussion um verbindliche Schutzziele und deren Konkretisierung in einem anwendergerechten Regelwerk weiterzuführen, um damit diesbezüglich bestehende Unsicherheiten und Umsetzungsdefizite in den Betrieben verringern und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse stetig nachführen zu können.

- c) Die Digitalisierung der Arbeit bedingt zudem eine zunehmende Individualisierung von Arbeitsverhältnissen. Hierdurch ist eine Verschiebung der Arbeitsbelastung in den psychischen Bereich (s.o.) zu beobachten. Dieser umfassenden Beeinflussung der Erwerbstätigen ist nicht nur durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes entgegenzuwirken. Vielmehr bedarf es zusätzlich einer tätigkeitsbezogenen Gesundheitsförderung. Um ei-

TOP 6.4

ne persönliche Gesundheitskompetenz zu entwickeln, ist auf eine enge Verknüpfung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie auf ein gesundheitsgerechtes Verhalten der Erwerbstätigen hinzuwirken. Dafür benötigen diese entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten, um persönliche Grenzen zu erkennen und zu beachten.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen bereits von Kindheit an als Bestandteil des täglichen Lebens gezielt vermittelt werden. Im Zuge der Umsetzung des Präventionsgesetzes sollen deshalb besonders auch solche Maßnahmen gefördert werden, durch die bereits in den Lebenswelten KiTa, Schule und Hochschule gesundheits- und sicherheitsbewusstes Verhalten sowie die Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit vermittelt werden. Darüber hinaus sind eine Weiterentwicklung der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie eine Verzahnung mit den Anliegen und Zielen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und eine enge Zusammenarbeit mit den betrieblichen Akteuren erforderlich.

Außerdem soll die im Präventionsgesetz vorgesehene Verzahnung und Abstimmung zwischen nationaler Präventionsstrategie und Gemeinsamer Deutscher Arbeitsschutzstrategie gezielt genutzt werden, um Präventionsansätze zu entwickeln und zu verbreiten, die den besonderen Arbeitsbedingungen und dem speziellen Präventionsbedarf der Arbeitswelt 4.0 Rechnung tragen.

- d) Die Digitalisierung der Arbeit fördert die weitergehende Zergliederung, Flexibilisierung und Individualisierung der Tätigkeiten, vielfach verbunden mit steigenden kognitiven und mentalen Anforderungen an die Beschäftigten. Die hieraus entstehenden neuen und spezifischen Gesundheitsgefährdungen bedürfen deshalb nicht nur einer arbeitsplatzbezogenen, sondern auch einer tätigkeitsbezogenen Ermittlung und Beurteilung als Voraussetzung für wirksame Präventionsmaßnahmen. Über die Beurteilung einzelner Gefährdungsfaktoren hinaus sind auch deren Wechselwirkungen im Gesamtsystem der Leistungserbringung zu betrachten. Das zentrale Instrument der Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzgesetz ist deshalb an die neuen Arbeitsbedingungen anzupassen und zu einem einheitlichen, integrierten und für Arbeitgeber sowie Beschäftigte einfach zu handhabenden Instrumentarium weiterzuentwickeln.
- e) Die Digitalisierung der Produktionsprozesse wird die Kommunikation zwischen Mensch und Maschine entscheidend prägen. Die externe Steuerung von Anlagen und Maschinen wie auch die unmittelbare Kooperation von Menschen mit teilweise autonom agierenden Maschinen sind kennzeichnend für Arbeitssysteme 4.0. Dabei werden bereits bei der Herstellung, insbesondere der Programmierung wichtige Weichenstellungen hinsichtlich der Sicherheit und der Ergonomie getroffen. Hersteller und Anwender müssen frühzeitig hinsichtlich der maschinenbezogenen Risikobeurteilung und der arbeits-

TOP 6.4

platz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung kooperieren. Der Gesetzgeber ist gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrecht im Sinne der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und der Arbeitssysteme enger aufeinander abgestimmt werden.

Vorläufige Niederschrift

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.5

Arbeit 4.0 – Faire Arbeits- und Entlohnungsregelungen beim Crowdfunding

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die digitale Transformation die Arbeitswelt zunehmend verändert und das Entstehen neuer Arbeitsformen begünstigt.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen in der neuen Arbeitsform des Crowdfundings zwar durchaus Chancen zur niederschweligen Erwerbsbeteiligung von Personen mit Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, jedoch auch erhebliche Risiken und Gefährdungen – vor allem im Hinblick auf faire und transparente Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich der Vergütung.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher zur Vorlage einer Gesetzesinitiative auf, die darauf gerichtet ist, die rechtliche Situation von Crowdfunderinnen und Crowdfundern zu verbessern und einen sicheren Rechtsrahmen dafür zu schaffen, dass sowohl deren Vergütung als auch die für sie geltenden sonstigen Arbeitsbedingungen angemessen sind.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, inwieweit zur Sicherung angemessener Standards für diesen Personenkreis das heimarbeitsrechtliche Instrument der Bestimmung zwingend einzuhaltender Vorgaben in Form „bindender Festsetzungen“ unter Beteiligung paritätisch aus Kreisen der

Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie der Beschäftigten besetzter Ausschüsse als Vorbild dienen kann.

Protokollnotiz von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen:

Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sehen in der neuen Arbeitsform des Crowdfunding sowohl eine arbeitsrechtliche Fragestellung als auch eine Chance für niedrigschwellige Erwerbsbeteiligung; jedoch sind die unterbreiteten gesetzlichen Vorschläge zum jetzigen Stand der Beratungen zu weitgehend.

Vorläufige Niederschrift

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.6

Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-
Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen und erkennen das Engagement des Bundes an, die Integration der nach Deutschland geflüchteten Menschen zu meistern. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich der Dynamik des Integrationsprozesses bewusst und sind der Auffassung, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um den langfristigen Herausforderungen der Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt zu begegnen.

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten an ihrer Auffassung fest, dass
 - a) es einer Anpassung der Wartezeiten für den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III) an die Wartezeiten für den Zugang zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III) und zur assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III) bedarf, mit dem Ziel eine nahtlose berufliche Bildungskette zu erreichen;
 - b) es weiter erforderlich ist, Regelungsmöglichkeiten im Bereich der Hochschulausbildung zu prüfen, die den im Integrationsgesetz für den Bereich der Berufsausbildung vorgesehenen Zielen entsprechen. Dabei könnten insbesondere

Anpassungen an die Regelungen im Integrationsgesetz zum Zugang für Gestattete mit guter Bleibeperspektive und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang nach dem SGB III erfolgen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die enge Verzahnung von Erstorientierung, Sprachförderung und Arbeitsmarktorientierung durch das geplante "Gesamtprogramm Sprache". Sie betonen, dass die Maßnahmen der Länder ihren ergänzenden Charakter behalten und nicht Teil des „Gesamtprogramms Sprache“ sind.

Mit Blick auf die berufliche Integration fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder den Bund auf,

- a) zu gewährleisten, dass ausreichend Alphabetisierungsangebote und Angebote für den Zweitschriftenerwerb bereitgestellt werden,
 - b) den Zugang zur Sprachförderung neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive, auch für Geflüchtete, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, zu öffnen,
 - c) die innerhalb des Gesamtpakets Sprache vorgesehenen Spezialkurse auszuschreiben.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren an den Bund,
 - a) die Kurse neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive, auch für Geflüchtete zu öffnen, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, dafür bedarfsgerechte Kapazitäten zu schaffen und den schnellen Zugang zu ermöglichen, das Kursangebot insgesamt zu verstetigen sowie die Zusteuerung transparenter zu gestalten,
 - b) eine Harmonisierung der Dozentenvergütung in den unterschiedlichen Kursarten anzustreben,
 - c) die Möglichkeit einer Kinderbetreuung für alle Teilnehmenden am Integrationskurs zu gewährleisten, auch in niedrighwelliger und kursintegrierter Form.
 4. Zur Stärkung der Integrationsmöglichkeiten in Ausbildung und Arbeit ist es aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erforderlich,
 - a) die notwendigen Maßnahmen der Kompetenzerfassung neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive auch für Geflüchtete, bei denen mit

hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, bereits in den Ankunftscentren vorzusehen und der Bundesagentur für Arbeit die dafür angemessenen Personalkapazitäten zu ermöglichen,

- b) auf Bundesebene modulare Qualifizierungsangebote auszubauen und verbindliche Strukturen zu schaffen, in denen non-formale Kompetenzen auf der Basis von praktischen Verfahren und Qualifikationsanalysen so erfasst werden können, dass daraus individuelle Qualifizierungsbedarfe und -maßnahmen abgeleitet werden können,
 - c) den Maßnahmen der individuellen Qualifizierung im Bedarfsfall Vorrang einzuräumen. Dabei sollte die Bewilligung im Einzelfall über eine Flexibilisierung des Eingangsniveaus ermöglicht (B1 – B2, A2 – B2) und die Leistungsbewilligung individuell ausgestaltet sowie die Anerkennungsverfahrenskosten übernommen werden,
 - d) die Migrationsberatung des Bundes neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive auch für Geflüchtete, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, zu öffnen und die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
5. Die Jobcenter und Agenturen für Arbeit müssen sich weiterhin der besonderen Herausforderung stellen, geflüchtete Menschen beim Zugang zum Arbeitsmarkt aktiv zu unterstützen. Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ist es erforderlich, dass
- a) die Bundesagentur für Arbeit verstärkt aktiv an Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden bzw. eine Duldung mit Arbeitsmarktzugang besitzen, herantritt, um möglichst früh mit der Arbeitsmarkt- und Berufsberatung zu beginnen. Dabei sollten neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive auch Geflüchtete, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, berücksichtigt werden.
 - b) die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ergänzt wird um die statistische Erfassung von Familienangehörigen mit Fluchtkontext,
 - c) Verfahren entwickelt werden, um den Flüchtlingen Hilfestellung bei der Auswahl von individuell geeigneten Maßnahmen, die auf der Grundlage von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen gewährt werden, zu leisten.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gehen davon aus, dass geflüchtete Menschen einen erhöhten Beratungsbedarf zu

den Leistungen der Sozialgesetzbücher haben und dass für die Kinder geflüchteter Menschen die Leistungen für Bildung und Teilhabe von besonderer Bedeutung sind. Der Bund wird gebeten, dem erhöhten Beratungsaufwand zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher bei den Jobcentern und Agenturen für Arbeit Rechnung zu tragen und sie auch im Hinblick hierauf personell angemessen auszustatten. Darüber hinaus müssen auch die Jobcenter und die kommunalen Träger, die die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen, eine angemessene Personalausstattung sicherstellen können. Dies sollte durch eine entsprechende Anhebung der aktuellen Verwaltungskostenpauschale an der KdU erfolgen.

Protokollnotiz von Bayern und Hessen:

Bayern und Hessen unterstützen das Kernanliegen des Antrages, nach dem die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen eine der zentralen Zukunftsaufgaben ist.

Die Ausdehnung der Integrationsleistungen und angebote auf Geflüchtete, bei denen „mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht“, stellt einen Paradigmenwechsel in der bisherigen Betrachtungsweise dar und geht deutlich zu weit.

Aus Sicht der Länder Bayern und Hessen gilt es, die Anstrengungen und Ressourcen auf geflüchtete Menschen mit guter Bleibeperspektive zu konzentrieren.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.7

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – Stipendienprogramm des Bundes

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Möglichkeiten und Chancen eines bundesweiten Stipendienprogramms zur Übernahme der Kosten für die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und zur finanziellen Förderung von Ausgleichsmaßnahmen in reglementierten und nicht reglementierten Berufen zu prüfen. Das Stipendienprogramm sollte sich an Personen mit Wohnsitz im Inland richten, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB III besitzen.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.8

Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 Abs. 2 SGB II um die AZR-Nummer

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Änderung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 Abs. 2 SGB II zwecks Einbeziehung von leistungsbeziehenden Flüchtlingen durch die Mitteilung der Nummer des Ausländerzentralregisters (AZR-Nummer) für unabdingbar. Sie bitten deshalb die Bundesregierung, den § 52 Abs. 2 Satz SGB II anzupassen sowie die weiteren notwendigen Änderungen für einen automatisierten Datenabgleich durch Einfügung der AZR-Nummer vorzunehmen. Dabei soll geprüft werden, ob die AZR-Nummer auch als übergreifendes Ordnungsmerkmal für alle am automatisierten Verfahren beteiligten Stellen (§ 22 AZRG) etabliert werden kann, um eine verfahrensübergreifende Identitätssicherstellung zu gewährleisten.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.9

Umsetzung der Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklen-
burg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sach-
sen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) als wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Stärkung der dualen Ausbildung an, das eine Brücke zwischen den Anforderungen der Betriebe und den Voraussetzungen vieler Jugendlicher baut. Jugendliche, die bei einer dualen Ausbildung Unterstützung benötigen, sollen im realen betrieblichen Umfeld am Ausbildungsplatz begleitet werden, um Sonderwege und unnötige Kosten zu vermeiden.
2. Um die Möglichkeiten dieser Ausbildungsunterstützung besser zu erschließen, gilt es, das als Erprobung bis 2018 gesetzlich befristete Angebot der Assistierte Ausbildung zu überprüfen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen die von den Partnern der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018“ geplante Evaluierung der Assistierte Ausbildung mit dem Ziel, über eine Verstetigung bzw. Fortentwicklung des gesetzlichen Instruments auf fundierter Basis zu entscheiden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, im Rahmen der Evaluation insbesondere auch die folgenden Regelungen zu untersuchen:
 - a) Überprüfung der gesetzlich definierten Zielgruppe nach § 130 Abs. 2 SGB III anhand des gesellschaftlichen Bedarfs,

TOP 6.9

- b) Überprüfung der konkreten fachlichen Ausgestaltung und Intensität der Unterstützungsangebote in der Praxis hinsichtlich der Passfähigkeit zu den Bedarfen der Teilnehmenden und ihrer Ausbildungsbetriebe,
- c) Überprüfung der Umsetzung des § 130 Abs. 8 SGB III (Erweiterung der Zielgruppe bei Förderung durch Dritte mit mindestens 50 %) unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Möglichkeit der fachlichen Mitgestaltung der Finanzierungspartner.

Vorläufige Niederschrift

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.10

**Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit verstärken –
Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) nutzen**

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-
Holstein, Thüringen**

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, basierend auf dem entwickelten *Prozessmodell* zur „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung“ ein verlässliches und rechtlich institutionalisiertes Instrument zu schaffen, durch das im Sinne des Passiv-Aktiv-Transfers die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit forciert werden kann.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.11

Übertragung von Betriebsdaten der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitsschutzbehörden der Länder

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass für eine effektive risikoorientierte Überwachung der Betriebe durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder die Betriebsdaten der Bundesagentur für Arbeit eine notwendige Grundlage darstellen.

Sie bitten die Bundesregierung, die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Weiterleitung der relevanten Daten der Bundesagentur für Arbeit wieder zu schaffen und die Länder an der Erarbeitung zu beteiligen.

Sie bitten die Bundesregierung, darüber hinaus zu prüfen, inwieweit vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zur GDA im Arbeitsschutzgesetz und der in § 21 Abs. 3 formulierten gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie mittelfristig ein von Unfallversicherungsträgern und Arbeitsschutzbehörden der Länder gemeinsam genutztes Arbeitsstättenkaster geschaffen werden kann.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.12

Arbeitsmarktvorsorge-Check

Antragsteller: Hamburg

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie Beschäftigte und Betriebe flächendeckend eine Beratung zur Arbeitsmarktvorsorge (Arbeitsmarktvorsorge-Check) erhalten können. Der Arbeitsmarktvorsorge-Check hat das Ziel, mögliche Risiken für den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter rechtzeitig im Erwerbsverlauf aufzuspüren und Beschäftigte sowie Betriebe zu Möglichkeiten der Beschäftigungssicherung, d.h. zum Erhalt und Ausbau der Kompetenz bzw. zum Qualifikationsbedarf, zum Erhalt der Gesundheit sowie zur Entwicklung von Tätigkeits- und/oder Berufswegekorridentoren unter Berücksichtigung der Motivation, zu beraten.
2. Die ASMK bittet die Bundesregierung in ihre Überlegungen einzubeziehen, ob die Beratung zur Arbeitsmarktvorsorge
 - a) als neue Regelleistung der Bundesagentur für Arbeit eingeführt und in diesem Zusammenhang die Aufgaben nach den §§ 30ff. SGB III entsprechend erweitert werden sollen oder
 - b) im Rahmen weiterer Projekte - wie zum Beispiel mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Verbundprojekt „TErrA“ zu überbetrieblichen Tätigkeitswechselln zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit in regionalen Netzwerken - erprobt werden kann.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.13

Zugang zu geförderter Ausbildung für 25- bis 35-Jährige ermöglichen

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, im SGB III die Förderung der Berufsausbildung für die Zielgruppe der 25- bis 35-Jährigen mit regulärer Laufzeit für folgende Personengruppen zu ermöglichen:

- Personen im Langzeitleistungsbezug ohne Berufsabschluss
- Personen, bei denen aufgrund fehlender Voraussetzungen z.B. im sprachlichen Bereich oder aufgrund schlechter Bildungsabschlüsse davon auszugehen ist, dass sie eine verkürzte Ausbildung nicht erfolgreich abschließen werden

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.14

Geschlechtsspezifische Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt verringern – prekäre Beschäftigung von Frauen eingrenzen

Antragsteller: Brandenburg, Thüringen

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, welche Anreize zu geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt führen und Maßnahmen aufzuzeigen, wie diese abgebaut werden können. Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss sowohl insgesamt als auch insbesondere für die von prekärer Beschäftigung deutlich stärker betroffenen Frauen wieder gestärkt werden.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.15

Situation von Alleinerziehenden am Arbeitsmarkt verbessern

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen und befürworten die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung, der Agenturen für Arbeit und Jobcenter in Kooperation mit den Ländern eine bessere Integration von Alleinerziehenden fortzusetzen, auszuweiten und zu intensivieren. Sie begrüßen, insbesondere die aktuellen Veränderungen im SGB II bezüglich der Möglichkeiten, Ausbildungsförderungsleistungen mit Grundsicherungsleistungen kombinieren zu können.
2. Gleichwohl sind die bisher getroffenen Regelungen zu Fördermöglichkeiten nicht ausreichend. So kommt die Bertelsmann Studie „Alleinerziehende unter Druck“ zu dem Ergebnis, dass 37,6 Prozent der Alleinerziehenden in Deutschland 2015 SGB-II-Leistungen bezogen. Damit sind sie fünf Mal so häufig von Grundsicherungsleistungen abhängig wie Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern (7,3 Prozent) ¹.
3. Daher bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, Alleinerziehende ohne Berufsabschluss vorrangig in abschlussorientierte Aus- und Weiterbildung zu vermitteln, Alleinerziehende mit Berufsabschluss sollten gezielt in qualifizierte Beschäftigung oder Aus- und Weiterbildung vermittelt werden. Bei der Vermittlung sind die besondere

¹ Prof. Dr. Anne Lenz, Hochschule Darmstadt, in der Studie „Alleinerziehende unter Druck“ im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Seite 6

familiäre Einbindung und die gesamte Lebenswelt von Alleinerziehenden in den Blick zu nehmen.

4. Hierfür halten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ein weiteres Förderprogramm für angezeigt und bitten die Bundesregierung um entsprechende Prüfung und Umsetzung.

Vorläufige Niederschrift

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.16

Fehlbuchungen im SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II zu Lasten der kommunalen Träger - Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die Rückerstattungsansprüche der kommunalen Träger durch das BMAS

Antragsteller: Bremen, Hamburg

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Buchungen in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II zu Lasten der kommunalen Träger zu analysieren und die BA anzuweisen, auf die Einrede der Verjährung für die Rückerstattungsansprüche der kommunalen Träger bei Fehlbuchungen im SGB II zu verzichten.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.17

Sicherung der Zukunft der Arbeitsmedizin

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen und unterstützen die vom LASI beschlossenen Vorschläge für Maßnahmen zur Sicherung der Zukunft der Arbeitsmedizin in Deutschland.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Sicherung der Arbeitsmedizin unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zu unterstützen:
 - Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS, den Ausschuss für Arbeitsmedizin mit der Erstellung eines Konzeptes zur Verbesserung der Situation zu beauftragen.
 - Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz und den Medizinischen Fakultätentag, den Zusammenschluss der medizinischen Ausbildungs- und Forschungsstätten Deutschlands, dem weiteren Abbau von arbeitsmedizinischen Lehrstühlen entgegen zu wirken und die arbeitsmedizinische Lehre gezielt zu fördern. Die arbeitsmedizinische Forschung und Lehre in Deutschland sollte auch durch die Wiedererrichtung und Wiederbesetzung von Lehrstühlen für Arbeitsmedizin gestärkt werden. Die Länder geben den Beschluss der ASMK ihren Universitäten mit medizinischer Fakultät zur Kenntnis.

- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMG, bei der nächsten Novellierung der Approbationsordnung für Ärzte die Arbeitsmedizin als obligaten Teil des Studiums zu erhalten, um bereits zu einem frühen Zeitpunkt das Interesse für diese Fachrichtung zu wecken.
- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMG, zu prüfen, welche Möglichkeiten für Studierende der Medizin gegeben sind bzw. evtl. in Kooperation mit den Prüfungsbehörden geschaffen werden können (z. B. Famulatur, Wahlfach im praktischen Jahr), um praktische Erfahrungen in der Arbeitsmedizin bereits im Studium zu erlangen.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.18

Personalausstattung für Marktüberwachungsaufgaben bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass durch die zentrale Wahrnehmung definierter Koordinierungs-, Entscheidungs- und Vollzugskompetenzen ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes geleistet werden kann.
2. Sie halten es in diesem Zusammenhang für unverzichtbar, dass die auf die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) übertragenen Marktüberwachungsaufgaben insbesondere unter Qualitätsgesichtspunkten in vollem Umfang wahrgenommen werden können.
3. Sie erkennen ferner an, dass der tatsächliche Arbeitsanfall im Zusammenhang mit den übertragenen Marktüberwachungsaufgaben von der ZLS mit der aufgrund des Beschlusses der Finanzministerkonferenz (FMK) vom 2. Dezember 2010 gekürzten Personalausstattung nicht mit der erforderlichen Qualität bewältigt werden kann.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die FMK, eine dem nachgewiesenen tatsächlichen Arbeitsanfall für die auf

die ZLS übertragenen Marktüberwachungsaufgaben angemessene Personalausstattung zu ermöglichen.

Vorläufige Niederschrift

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.19

Personalbemessung in gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II (Jobcenter)

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklen-
burg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten die zentrale Festlegung eines „Orientierungswertes“ zur Personalbemessung im Bereich der Bewilligung von SGB II-Leistungen in den gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) künftig nur unter der Maßgabe für vertretbar, dass den höchst unterschiedlichen externen Rahmenbedingungen der Jobcenter Rechnung getragen wird. Bei der Ermittlung des Personalbedarfs müssen die Erkenntnisse der im Auftrag des BMAS durchgeführten Studie „Personalbemessung Leistungsgewährung in den gemeinsamen Einrichtungen SGB II“ berücksichtigt werden.

Die Länder bitten deshalb das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, bei der Bundesagentur für Arbeit darauf hinzuwirken, die sieben in der Studie identifizierten Faktoren, die maßgeblichen Einfluss auf den Personalbedarf haben, künftig unmittelbar in die Berechnung des Personalschlüssels einfließen zu lassen.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.20

Ausbildungspartnerschaften in der dualen Ausbildung stärken

Antragsteller: Brandenburg

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Der Bund wird gebeten in Abstimmung mit den Ländern und deren Förderprogrammen und Strukturen, Ausbildungspartnerschaften bzw. die Verbundausbildung stärker zu fördern und die Bekanntheit dieses Instrumentes unter Klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) mit gezielten Informationsmaßnahmen auszubauen, um die Ausbildungsfähigkeit und Ausbildungsbeteiligung insbesondere der kleinen Unternehmen zu stärken.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sind der Auffassung, dass es der gemeinsame Anspruch von Bund und Ländern sein muss, zunehmend mehr kleine Betriebe für die Zusammenarbeit in Ausbildungsverbänden zu gewinnen. Durch die Förderung von Zusatzqualifikationen für Auszubildende in Ausbildungsverbänden kann ein wichtiger Beitrag zur Vermittlung u.a. von digitalen und sozialen Kompetenzen geleistet werden.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 7.1

EU-Strukturfondspolitik

Aktuelle Herausforderungen bei der Abwicklung der operationellen Programme und Zukunft nach 2020

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen den Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 8./9. Juni 2016, der Gefahr einer zunehmenden Überregulierung der Europäischen Kohäsionspolitik wirksam zu begegnen und die Verwaltungslasten für alle beteiligten Stellen und Projektträger im Zusammenhang mit der Umsetzung der operationellen Programme 2014 - 2020 zu verringern. Zugleich fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren, dass der bürokratische Aufwand in der kommenden Förderperiode hinsichtlich Planung und Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)-Programme deutlich reduziert werden muss.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 7.2

Errichtung von Beratungsstellen für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sehen mit Sorge, dass sich mobile Beschäftigte insbesondere aus den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten häufig in einer prekären Arbeits- und Lebenssituation befinden und von Ausbeutung bedroht sind. Vielfach sind ihnen die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht bekannt. Zur Unterstützung der mobilen Beschäftigten bedarf es daher eines umfassenden muttersprachlichen Informations- und Beratungsangebotes.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen das bestehende Engagement des Bundes und die in einzelnen Ländern bereits bestehenden Beratungsstellen für mobile Beschäftigte. Dies reicht allerdings nicht aus, um den Gesamtbedarf zu decken. Sie bitten daher die Bundesregierung, ergänzend zu dem bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebot ein flächendeckendes Beratungsnetzwerk für mobile Beschäftigte mit mindestens einer Beratungsstelle in jedem Bundesland einzurichten, in der auch aufsuchende, muttersprachliche Beratung gewährleistet werden kann.